Merkblatt für zeitweilige Wasserversorgungsanlagen

- **Auszug aus der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) für Betreiber von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen**

  Ausfertigungsdatum: 20.06.2023

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abs. 2. f) zeitweilige Wasserversorgungsanlagen: Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an
Verbraucher abgegeben wird und die

bb) zeitweise an eine zentrale Wasserversorgungsanlage, eine dezentrale Wasserversorgungsanlage, mobile Wasserversorgungsanlage oder eine Gebäudewasserversorgungsanlage angeschlossen sind; *(z.B. Festplatz, Märkte)*

§ 11 Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen

Abs. 3) Der Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:

1. die Errichtung der Wasserversorgungsanlage,
2. die Inbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage,
3. die voraussichtliche Dauer des Betriebs der Wasserversorgungsanlage,

Die Anzeige hat in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 3 unverzüglich nach Kenntnisnahme der anzeigepflichtigen Umstände zu erfolgen.

§ 23 Pflicht zur Aufbereitung

Abs. 2) Betreiber von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, müssen in Leitungsnetzen oder Teilen davon eine
hinreichende Desinfektionskapazität durch freies Chlor, Chlordioxid oder andere zugelassene Desinfektionsmittel oder Desinfektionsverfahren vorhalten, wenn die mikrobiologischen Anforderungen nach
§ 6 Absatz 1 und 2 TrinkwV in den Leitungsnetzen oder Teilen davon nur durch Desinfektion eingehalten werden können.

§ 25 Aufzeichnungspflichten des Betreibers

Abs. 1) Der Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat die verwendeten Aufbereitungsstoffe sowie ihre Konzentrationen im Trinkwasser mindestens wöchentlich aufzuzeichnen. Die Daten müssen schriftlich oder auf Datenträgern aufgezeichnet werden.

Abs. 2) Für zeitweilige Wasserversorgungsanlagen kann das Umweltbundesamt in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe (§ 20 Liste Umweltbundesamt) und Desinfektionsverfahren oder in der Ausnahmegenehmigung nach § 21 Absatz 1 eine abweichende Aufzeichnungshäufigkeit festlegen.

Abs. 3) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen vom Zeitpunkt des Einsatzes der Aufbereitungsstoffe an sechs Monate lang

1. für die Anschlussnehmer und Verbraucher während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit zu halten und
2. den Anschlussnehmern und Verbrauchern auf deren Verlangen in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung

Abs. 1) Der Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage, der das Trinkwasser an Anschlussnehmer oder Verbraucher abgibt, hat den betroffenen Anschlussnehmern und Verbrauchern unverzüglich Folgendes schriftlich bekannt zu geben:

1. den Beginn des Einsatzes eines Aufbereitungsstoffs oder der Anwendung eines Desinfektionsverfahrens und
2. bei der Zugabe eines Aufbereitungsstoffs dessen Konzentration im Trinkwasser.

§ 29 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei anderen Wasserversorgungsanlagen

Abs. 3) Bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen der Betreiber welche Untersuchungen nach § 28 Absatz 1 durchzuführen hat.

Das Gesundheitsamt Nordhausen legt sich beim Untersuchungsumfang wie folgt fest:

1. die für mikrobiologische Parameter
   a) in § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Teil 1
      - Escherichia Coli
      - Intestinale Enterokokken

   und Anlage 3 Teil 1 TrinkwV festgelegten Grenzwerte und
      - Coliforme Keime
      - Koloniezahl 22 °C
      - Koloniezahl 36 °C.

Abs. 5) Der Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat Untersuchungen durchzuführen, mit denen festgestellt werden kann, ob die allgemeinen Anforderungen an die Aufbereitung nach § 19 eingehalten werden. Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sind in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 20 festgelegt.

§ 47 Anzeigepflichten

Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten,

Abs.1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, Folgendes anzuzeigen:

1. außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an der Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können,

2. eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers, beispielsweise im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung,

3. eine Überschreitung der in § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter oder eine Nichterfüllung der mikrobiologischen Anforderungen nach § 6 Absatz 1,

7. eine Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 8 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen für Indikatorparameter,

12. einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse für den Indikatorparameter Koloniezahl bei 22 Grad Celsius oder Koloniezahl bei 36 Grad Celsius unabhängig vom angewendeten Untersuchungsverfahren.

§ 48 Klärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe

Pflichten des Betreibers Nichterfüllung von Anforderungen und bei außergewöhnlichen Vorkommnissen

Abs. 1) Der Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat in den in § 47 Absatz 1 genannten anzeigepflichtigen Fällen unverzüglich

1. Untersuchungen zur Klärung der Ursache des anzeigepflichtigen Ereignisses durchzuführen,

2. Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen,

3. das Gesundheitsamt über das Ergebnis der Untersuchungen nach Nummer 1 zu unterrichten und

4. das Gesundheitsamt über die getroffenen Maßnahmen zur Abhilfe nach Nummer 2 zu unterrichten.

Abs. 2) Werden dem Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass die Beschaffenheit des Trinkwassers durch die **Trinkwasserinstallation** in einer Weise verändert wird, dass sie den Anforderungen nach Abschnitt 2 TrinkwV nicht entspricht, so hat der Betreiber unverzüglich

1. Untersuchungen zur Klärung der Ursache der Veränderung durchzuführen,

2. Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen,

3. das Gesundheitsamt über das Ergebnis der Untersuchungen nach Nummer 1 zu unterrichten und

4. das Gesundheitsamt über die getroffenen Maßnahmen zur Abhilfe nach Nummer 2 zu unterrichten.

§ 55 Umfang der Überwachung durch das Gesundheitsamt

Abs. 3) Das Gesundheitsamt entscheidet, in welcher Häufigkeit es die Überwachungen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 durchführt.

Erläuterung § 54 Abs. 1 Satz 1 -> Das Gesundheitsamt überwacht Wasserversorgungsanlagen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und die Erfüllung der Pflichten, die dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage auf Grund dieser Verordnung obliegen.

Bei den folgenden Wasserversorgungsanlagen hat das Gesundheitsamt die Überwachungen mindestens in folgender Häufigkeit vorzunehmen:

5. bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen in der Regel einmal jährlich, wenn sie im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden.

§ 72 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3 oder Absatz 3
   ≙ Anzeigepflicht

9. entgegen § 23 Absatz 2 eine Desinfektionskapazität nicht oder nicht richtig vorhält,
   ≙ Pflicht zur Aufbereitung

11. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 oder § 51 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
    ≙ Aufzeichnungspflichten des Betreibers

12. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sechs Monate bereithält,
    ≙ Aufzeichnungspflichten des Betreibers

13. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt
    ≙ Aufzeichnungspflichten des Betreibers

14. entgegen § 26 Absatz 1 den Beginn des Einsatzes eines Aufbereitungsstoffs oder der Anwendung eines Desinfektionsverfahrens oder die Konzentration eines Aufbereitungsstoffs im Trinkwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt gibt
    ≙ Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung

28. entgegen § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 51 Absatz 1 Nummer 4 eine Maßnahme nicht oder nichtrechtzeitig durchführt,
    ≙ Klärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe

29. entgegen § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet
    ≙ Klärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe